

Antrag des Regierungsrates vom 13. November 2002

4027

**Strafprozessordnung
(Änderung; Anpassung an das Bundesrecht
[Medienstraf- und Verfahrensrecht])**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 13. November 2002,

beschliesst:

Die Strafprozessordnung vom 4. Mai 1919 wird wie folgt geändert:

B. Ehrverletzungen durch die Medien

§ 294. Anklagen wegen Ehrverletzung durch die Medien werden durch das Bezirksgericht beurteilt.

§ 295. Abs. 1 unverändert.

Der Anklageschrift ist das bezügliche Medienerzeugnis beizulegen. Satz 2 unverändert.

§ 298. Ist in der vorläufigen Anklage keine bestimmte Person als verantwortlicher Autor genannt, so befasst sich die Untersuchung in erster Linie mit der Ermittlung dieser Person.

Hat die Veröffentlichung ohne Wissen oder gegen den Willen des Autors stattgefunden, ist die nach Art. 27 Abs. 3 StGB verantwortliche Person zu ermitteln.

§§ 299 und 300 werden aufgehoben.

§ 301. Die Untersuchung ist sodann gegenüber dem Autor oder der nach Art. 27 Abs. 3 StGB verantwortlichen Person durchzuführen.

§§ 308 und 308 a werden aufgehoben.

Weisung

I. Allgemeine Bemerkungen

A. Die Bestimmungen von §§ 294 ff. StPO finden nur bei Ehrverletzungen durch das Mittel der Druckerpresse Anwendung. Die Anwendungsbereiche dieser Bestimmungen und Art. 27 aStGB waren mithin deckungsgleich. Durch die Revision des Medienstrafrechts vom 10. Oktober 1997, in Kraft seit 1. April 1998, ging diese Kongruenz verloren, indem der Geltungsbereich der einschlägigen Vorschriften von der Presse auf die Medien im Allgemeinen ausgedehnt wurde. Zudem wurde ein Aussageverweigerungsrecht für Personen, die sich beruflich mit der Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums befassen, und ihre Hilfspersonen eingeführt (Art. 27^{bis} StGB). Die Regelung der Strafbarkeit der Medien wurde sodann vereinfacht und dem im Strafrecht üblichen Schuldprinzip angepasst. So ist primär die Autorin oder der Autor eines Medienerzeugnisses verantwortlich. Die verantwortliche Redaktorin oder der verantwortliche Redaktor oder wenn eine solche oder ein solcher fehlt, die Person, die für die Veröffentlichung verantwortlich ist, haftet nur noch für eigenes Verschulden; eine Übernahme der Schuld der nicht belangbaren Autorin oder des Autors findet nicht mehr statt. Kann die Autorin oder der Autor nicht ermittelt oder in der Schweiz nicht vor Gericht gestellt werden, so ist gemäss Art. 27 Abs. 2 StGB die Bestrafung einer anderen Person nur nach Art. 322^{bis} StGB, nicht aber wegen eines Ehrverletzungsdeliktes möglich. Nur wenn eine Veröffentlichung ohne Wissen bzw. gegen den Willen der Autorin oder des Autors erfolgt ist, kann die Redaktorin bzw. der Redaktor oder wenn ein solcher fehlt, die oder der für die Veröffentlichung Verantwortliche, als verantwortliche Täterin oder als verantwortlicher Täter betrachtet werden (Art. 27 Abs. 3 StGB).

Nachdem der Anwendungsbereich von Art. 27 StGB (Strafbarkeit der Medien) auf alle Medien erweitert wurde, erschien es angezeigt, die Bestimmungen über das Verfahren bei Ehrverletzungen durch das Mittel der Druckerpresse (§§ 294 ff. StPO) auch auf Ehrverletzungen mittels anderer Medien anwendbar zu erklären. Sodann waren die Verfahrensbestimmungen an das geänderte Bundesrecht anzupassen.

B. Anfang Dezember 2001 eröffnete der Direktor der Justiz und des Innern die Vernehmlassung über den Vorentwurf für eine Änderung der Strafprozessordnung (Anpassung der Bestimmungen über das Verfahren bei Ehrverletzungen durch die Presse [Art. 294 ff. StPO] an die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches [Medienstraf- und Verfahrensrecht] vom 10. Oktober 1997). Bis Ende Mai 2002

gingen 15 Stellungnahmen von Gerichten, Behörden, politischen Parteien und Organisationen bei der Direktion der Justiz und des Innern ein (davon 4 Verzichte). Die Darstellung des Vernehmlassungsergebnisses bzw. der Einwände erfolgt an geeigneter Stelle.

C. Fast alle Vernehmlassungsteilnehmenden sind mit der vorgeschlagenen Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Verfahrensbestimmungen für Ehrverletzungen durch die Presse auf Ehrverletzungen durch sämtliche Medien einverstanden. Tatsächlich sind denn auch keine sachlichen Gründe für unterschiedliche Verfahrensvorschriften bei Ehrverletzungen durch Print- und andere Medien ersichtlich.

Die Evangelische Volkspartei (EVP) hält jedoch dafür, auf Sondervorschriften für Ehrverletzungen durch die Presse bzw. durch die Medien zu verzichten und die Bestimmungen über die bisher verschieden behandelten Ehrverletzungen – Ehrverletzungen durch die Presse und andere Ehrverletzungen – zu vereinheitlichen. Eine unterschiedliche Behandlung sei heute nicht mehr gerechtfertigt. Grund dafür, dass der Kanton Zürich spezielle Verfahrensvorschriften für Ehrverletzungen durch die Presse geschaffen habe, sei abgesehen von der besonderen Vorschrift von Art. 27 aStGB die Tatsache gewesen, dass diese Delikte ursprünglich durch das Schwurgericht beurteilt worden seien.

Es trifft wohl zu – wie die EVP geltend macht –, dass der Vorentwurf für eine eidgenössische Strafprozessordnung vom Juni 2001 keine besonderen Bestimmungen über die Ehrverletzungen durch die Medien enthält. Der Vorentwurf verzichtet jedoch gänzlich auf das Privatstrafklageverfahren, mithin auch für andere Ehrverletzungsdelikte. Wird aber ein besonderes Verfahren für Ehrverletzungen beibehalten, so ist eine unterschiedliche Behandlung von Ehrverletzungen durch die Medien und anderen Ehrverletzungen durchaus gerechtfertigt. Ehrverletzungen durch die Medien erreichen in der Regel einen grösseren Personenkreis und haben damit eine grössere Wirkung als «gewöhnliche» Ehrverletzungen. Ein rascheres Verfahren, ohne Sühnverfahren vor dem Friedensrichter, erscheint daher sachgerecht. Hinzu kommt, dass auf Grund der erhöhten Publizität der als strafbar erachteten Äusserung ein Sühnversuch vor Durchführung erster Untersuchungshandlungen weniger erfolgversprechend erscheint. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Täter bei Ehrverletzungen durch die Medien öfters nicht bekannt sein dürfte, was bei anderen Ehrverletzungen wohl weniger der Fall ist. Auch aus diesem Grund rechtfertigen sich Sondervorschriften für Ehrverletzungen durch die Medien.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Titel vor § 294 StPO:

Der Titel ist entsprechend der Erweiterung des Anwendungsbereichs dieser Verfahrensbestimmungen auf sämtliche Medien anzupassen.

§ 294 StPO:

Der Anwendungsbereich der Bestimmungen über die Ehrverletzungen durch die Presse wird auf Ehrverletzungen durch sämtliche Medien ausgedehnt. Daher sind nunmehr nicht nur Anklagen wegen Ehrverletzungen durch Print-, sondern auch durch andere Medien durch das Bezirksgericht zu beurteilen.

§ 295 Abs. 2 StPO:

Da Ehrverletzungen durch sämtliche Medien nach den Bestimmungen von §§ 294 ff. StPO verfolgt werden, ist im 1. Satz von Abs. 2 «Druckschrift» durch «Medienerzeugnis» zu ersetzen.

§ 298 StPO:

Hier ist zu berücksichtigen, dass einerseits die für Art. 27 aStGB charakteristische Kaskadenhaftung abgeschafft wurde und andererseits Art. 27 StGB nicht mehr zwischen periodischen und nichtperiodischen Druckschriften bzw. Medienerzeugnissen unterscheidet. Da bei sämtlichen Medienerzeugnissen nun grundsätzlich die Autorin oder der Autor allein verantwortlich ist (Art. 27 Abs. 1 StGB), muss diese oder dieser primär durch Zeugeneinvernahmen der an den Herstellungs- und Verarbeitungsvorgängen Beteiligten ermittelt werden. Da für die Strafhaftung in Art. 27 StGB grundsätzlich nicht mehr zwischen periodisch und nichtperiodisch erscheinenden Medienerzeugnissen unterschieden wird, ist die Reihenfolge der einzuvernehmenden Personen nach Satz 2 von § 298 StPO nicht mehr massgebend; es ist vielmehr Sache der Untersuchungsrichterin oder des Untersuchungsrichters, welche Zeugeneinvernahmen und weiteren Ermittlungshandlungen sie bzw. er in welcher Reihenfolge durchführen will.

Kann die Autorin oder der Autor nicht ermittelt oder in der Schweiz nicht vor Gericht gestellt werden, so ist gemäss Art. 27 Abs. 2 StGB die Bestrafung einer anderen Person nur nach Art. 322^{bis} StGB, nicht aber wegen eines Ehrverletzungsdeliktes möglich. In diesem Fall ist das Ehrverletzungsverfahren durch eine einstweilige Sistierung abzuschliessen. Bei Eintritt der Verjährung ist das Verfahren dann definitiv einzustellen. Bezüglich des verbleibenden Straftatbestandes von Art. 322^{bis} StGB ist zu beachten, dass es sich dabei um ein Officialdelikt handelt, das nicht im Privatstrafklageverfahren zu verfolgen, sondern

vielmehr durch die dafür zuständigen Untersuchungs- und Gerichtsbehörden abzuklären, anzuklagen und abzuurteilen ist. Wenn jedoch die Veröffentlichung ohne Wissen bzw. gegen den Willen der Autorin oder des Autors erfolgte, so ist die Redaktorin oder der Redaktor oder die sonst verantwortliche Person für die Ehrverletzung strafbar, soweit sie die Veröffentlichung vorsätzlich vorgenommen hat (Art. 27 Abs. 3 StGB). In diesem Fall hat sich die Untersuchung mit der Ermittlung dieser Personen zu befassen (Schmid, in: Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, N. 4 f. zu § 295 und N. 10 f. zu § 299).

§ 299 StPO:

Nach Art. 27 StGB ist es nicht mehr möglich, dass die oder der für die Herausgabe des Presse- bzw. Medienerzeugnisses Verantwortliche die Verantwortlichkeit für die Ehrverletzung übernimmt. Diese Verantwortlichkeit richtet sich nunmehr ausschliesslich nach Art. 27 und 322 f. StGB. Die §§ 299 und 300 StPO sind daher aufzuheben. Kann die Autorin oder der Autor nicht ermittelt werden, ist – wie bereits dargelegt (vgl. Bemerkungen zu § 298 E-StPO) – das Verfahren einstweilen und bei Eintritt der Verjährung definitiv einzustellen.

Nach dem Vernehmlassungsentwurf sollte die Redaktorin oder der Redaktor oder die sonst verantwortliche Person für die Kosten des eingestellten Verfahrens haften, wenn sie oder er wegen Nichtverhinderung einer strafbaren Veröffentlichung nach Art. 322^{bis} StGB verurteilt wird. Es erschien unbefriedigend, bei einer solchen Konstellation das Kosten- und Entschädigungsrisiko dem Ankläger zu überbürden (vgl. auch Schmid, a. a. O., N. 9 zu § 293 und N. 10 f. zu § 299). Hat die Redaktorin oder der Redaktor oder die sonst verantwortliche Person eine Veröffentlichung, durch die eine strafbare Handlung begangen wird, vorsätzlich oder fahrlässig nicht verhindert und wird sie oder er deshalb verurteilt, so wurde durch dieses strafbare Verhalten die Ehrverletzung erst ermöglicht, die zu einem Ehrverletzungsverfahren geführt hat. Der Schweizer Verband der Journalistinnen und Journalisten ist der Auffassung, dass die Kosten, die durch die erfolglose Verfolgung der tatsächlichen Autorin oder des Autors anfallen, nicht der nach Art. 322^{bis} StGB verantwortlichen Person auferlegt werden dürfen. Es handle sich in solchen Fällen um getrennte Verfahren gegen zwei unterschiedliche Subjekte und auf Grund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen. Die Kosten, die dadurch anfallen, dass die Täterschaft nicht ermittelt oder vor Gericht gestellt werden könne, seien vielmehr vom Staat zu tragen, wie dies bei anderen Delikten, deren Urheberschaft nicht ermittelt oder verurteilt werden könne, der Fall sei.

In der Tat erscheint es nicht unproblematisch, der nach Art. 322^{bis} StGB verantwortlichen Person die Kosten eines mangels Ermittlung der Autorin oder des Autors eingestellten Strafverfahrens aufzuerlegen, ist sie doch im Ehrverletzungsverfahren weder Anklägerin noch Angeklagte, sondern vielmehr Dritte. Auch im ordentlichen Strafverfahren kann der Dritte im Falle der Einstellung der Untersuchung nicht ohne weiteres zur Übernahme der Kosten verpflichtet werden; es können ihm nur die durch ein verwerfliches Verhalten verursachten Kosten auferlegt werden (§ 42 Abs. 1 letzter Satz StPO). Erfolgt die Einstellung des Verfahrens, weil die Ermittlung der Autorin oder des Autors dadurch, dass die nach Art. 322^{bis} StGB verantwortliche Person von ihrem Recht auf Zeugnisverweigerung nach Art. 27^{bis} StGB Gebrauch macht, vereitelt wird, so wäre es sodann rechtsstaatlich bedenklich, wenn ihr deshalb die Verfahrenskosten auferlegt würden. Ist die Täterin oder der Täter nicht bekannt oder nicht greifbar, so hat vielmehr der Ankläger dieses Risiko und damit die Kosten zu tragen. Die RichterIn oder der Richter hat immer noch die Möglichkeit von der allgemeinen Kostenregelung im Ehrverletzungsverfahren, wonach grundsätzlich die unterliegende Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, abzuweichen, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen (§ 293 StPO).

Hat schliesslich die Redaktorin oder der Redaktor oder die sonst verantwortliche Person die Veröffentlichung vorsätzlich vorgenommen, so ist sie bzw. er nach Art. 27 Abs. 3 StGB als Täterin oder Täter strafbar und kosten- und entschädigungspflichtig.

§ 300 StPO:

Vergleiche die Bemerkungen zur Aufhebung von § 299 StPO.

§ 301 StPO:

Als Verantwortliche oder Verantwortlicher für eine Ehrverletzung durch die Medien kommt nunmehr einzig die Autorin bzw. der Autor und nur im Ausnahmefall gemäss Art. 27 Abs. 3 StGB die Redaktorin oder der Redaktor bzw. die für die Veröffentlichung verantwortliche Person in Frage. Nur wenn dieser Ausnahmefall eintritt, ist die verantwortliche Person nach Art. 27 Abs. 3 StGB als Täterin oder Täter strafbar.

§§ 308 und 308 a StPO:

Diese Bestimmungen werden nach Wegfall der Kaskadenhaftung und der grundsätzlichen Alleinverantwortlichkeit der Autorin oder des Autors gegenstandslos und sind aufzuheben.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Vorlage zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Buschor	Husi